

## Zweckverband Musikschule Oberkochen - Königsbronn - Schulordnung -

### § 1

#### Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Musikschule Oberkochen / Königsbronn ist ein staatlich anerkannter, öffentlich-rechtlicher Zweckverband der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen.
- (2) Die Musikschule hat als Bildungsstätte für Musik die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zu eigenem Musizieren anzuregen. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen und ihren Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

### § 2

#### Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) Der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe.
- b) Dem instrumentalen Gruppenunterricht im Anfänger- und mittleren Leistungsbereich.
- c) Dem Einzelunterricht im oberen Leistungsbereich.

### § 3

#### Unterrichtserteilung

- (1) Die Schuljahre der Musikschule beginnen am **1. Oktober** und enden am **30. September**. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird montags bis freitags an Schultagen der allgemein bildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.
- (3) Fällt der Unterricht zur vereinbarten Unterrichtszeit aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulentgeltfreiheit beantragt werden.
- (4) Fällt der Unterricht durch Umstände aus, die der Lehrer zu vertreten hat und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulentgelts, wenn der Unterricht mehr als zweimal hintereinander ausgefallen ist.
- (5) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.

### § 4

#### Lehinstrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule für die Dauer von 6 Monaten geliehen werden.

## § 5 Anmeldung

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Entsprechende Formulare sind erhältlich.
- (2) Aus Kostengründen erfolgt keine Rechnungsstellung seitens der Musikschule.
- (3) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

## § 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines **Musikschuljahres** erfolgen und muss spätestens 1 Monat vorher bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingereicht werden.
- (2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls beim Schulleiter schriftlich einzureichen.

## § 7 Schulentgeltordnung

- (1) Das Schulentgelt richtet sich nach der von der Verbandsversammlung erlassenen Schulentgeltordnung.
- (2) Das Schulentgelt wird im Einzugsverfahren eingezogen.

## § 8 Ausschluss aus der Musikschule

Die Musikschulleitung kann Schüler vom Besuch des Unterrichts ausschließen, wenn Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens 2 Monatsentgelten bestehen, und Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben sind.

## § 9 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

**§ 10**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Oberkochen bzw. Aalen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.